**STADTGEMEINDE SCHLADMING**
Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz

**Bauamt**
Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687/22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 13.03.2024

GZ.: 131-9-028-2024/2/ad
Gegenstand: Errichtung einer unterirdischen Garage mit 72 Stellplätzen und einem Fluchtstiegenhaus an der nordwestlichen Grundstücksgrenze, Erweiterung des Wellnessbereichs des Bestandsgebäudes mit einem Schwimmteich über 2 oberirdische Geschosse und Erweiterung des Bestandsgebäudes durch Balkone, sowie die erforderlichen Geländeveränderung auf dem Grundstück 324/2, mit der EZ 517, in KG 67611 Rohrmoos - **Schwaigerweg 19**
**Hotel Schwaigerhof GmbH**, Schwaigerweg 19, 8970 Rohrmoos-Untertal

# Kundmachung und Ladung

## zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 05.03.2024 hat Hotel Schwaigerhof GmbH, Schwaigerweg 19, 8970 Rohrmoos-Untertal, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Errichtung einer unterirdischen Garage mit 72 Stellplätzen und einem Fluchtstiegenhaus an der nordwestlichen Grundstücksgrenze, Erweiterung des Wellnessbereichs des Bestandsgebäudes mit einem Schwimmteich über 2 oberirdische Geschosse und Erweiterung des Bestandsgebäudes durch Balkone, sowie die erforderlichen Geländeveränderung auf dem Grundstück 324/2, mit der EZ 517, in KG 67611 Rohrmoos" auf dem Grundstück Nr.: **324/2**, KG: **Rohrmoos**, EZ: **517**, angesucht.

Hierüber werden die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

**27.03.2024,**

mit dem Zusammentritt **um 13:00 Uhr, Treffpunkt: Schwaigerweg 19**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:
§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: **Bürgermeister DI Hermann Trinker**

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBl 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen

beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

**Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).**

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker